

Satzung

donum vitae Landesverband NRW e.V.

Stand 11.07.2018

Präambel

Vor dem Hintergrund des Ausstiegs der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung und der darauf folgenden Gründung des Vereins donum vitae NRW e.V. im Jahre 2000 durch engagierte Christen und Christinnen,

bestätigt und ermutigt durch die breite Annahme des Beratungsangebots von donum vitae in der Bevölkerung, die donum vitae als feste Größe in der Schwangerschaftsberatung in NRW etabliert hat,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine an christlichen Werten orientierte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, geleitet vom Respekt vor der Selbstbestimmung von Frauen und Paaren, der eine ergebnisoffene Beratung fordert und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht,

in dem steten Bemühen, die Entwicklung individueller Lebensperspektiven für Frauen, Paare und Familien umfassend zu unterstützen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, sein Beratungsangebot und begleitende Aktivitäten stetig weiterzuentwickeln,

geleitet von einem unserer Gesellschaft entsprechenden Demokratieverständnis und dessen Umsetzung auch in den eigenen Strukturen,

hat der Landesverband donum vitae NRW e.V. die folgende Neufassung seiner Vereinssatzung beschlossen.

Die Satzung gibt den Stand der Mitgliederversammlung vom 11.07.2018 wieder.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen donum vitae Landesverband NRW e.V.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist auf Bundesebene Mitglied in ‚donum vitae - zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.‘.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2.
Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Sicherstellung der Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese umfassen insbesondere
die Beratung im Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft,
die Beratung im Umfeld von vertraulicher Geburt,
die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch,
die allgemeine Schwangerenberatung,
die Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik,
die Lebensberatung von Familien mit Kleinkind,
die Beratung über Frühe Hilfen und
die sexualpädagogische Prävention.

Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und die Hilfe für Frauen und ihre Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Zugleich fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen. Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie mit Schwangerschaftskonflikten.

Der Verein unterstützt die Behindertenhilfe und stellt seine Angebote Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung.

3.
Der Verein sichert in Kooperation mit den Trägern der Beratungsstellen die Qualität der Beratung im Sinne des im Jahre 2000 vom Bundesverband donum vitae beschlossenen Beratungskonzeptes. Zu diesem Zweck schafft der Verein notwendige, insbesondere inhaltliche, strukturelle und administrative Voraussetzungen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Profils und zum Personal- und Qualitätsmanagement gehört ein regelmäßiges Angebot von Fortbildungsveranstaltungen, Träger- und Fachkonferenzen sowie von Arbeitskreisen.

4.

Die Beratungsarbeit ist originäre Aufgabe der Trägervereine.

Der Verein unterstützt die Trägervereine, die Beratungsstellen unterhalten. Diese Unterstützung kann im Ausnahmefall auch in der Form zweckgebundener finanzieller Hilfen erfolgen, wenn auf andere Weise der Fortbestand einer Beratungsstelle nicht sichergestellt werden kann und gewährleistet ist, dass die Trägervereine diese Hilfen ihrerseits ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. Der Vorstand entscheidet über die finanziellen Hilfen mit der Dauer von maximal einem Jahr und berichtet der Mitgliederversammlung. Über längerfristige Hilfen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Der Verein kann subsidiär Beratungsstellen in eigener Trägerschaft unterhalten. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch nachträglich erteilt werden kann.

6.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins können juristische Personen sein, die Träger von Beratungsstellen im Sinne von § 2 sind.

Diese sind geprägt von Frauen und Männern, die dem Bekenntnis einer Kirche angehören, welche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet, oder die aufgrund ihres Werteverständnisses die christliche Ausrichtung des Vereins sowie Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen.

2.

Mitglieder des Vereins können darüber hinaus Frauen und Männer sein, die aufgrund ihres Werteverständnisses die christliche Ausrichtung des Vereins sowie Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen, und andere juristische Personen, deren Zweck und Aufgaben dem in § 2 genannten Zweck und der dort genannten Aufgabe nicht entgegenstehen.

3.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei juristischen Personen bedarf es zusätzlich der Vorlage der Satzung zur Prüfung. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes wirksam.

4.

Der Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann nur ein Mitglied nach Nr. 1 die Mitgliederversammlung anrufen.

5.

Mitgliedsbeiträge werden nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Tod bei natürlichen Personen,
- c) durch Liquidation/Auflösung bei juristischen Personen,
- d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate in Rückstand geraten ist,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ nicht gemäß der Richtlinien der Bundesstiftung Mutter und Kind nachweist.

2.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Mit dem Einspruch des Mitglieds bleibt dieses bis zur Endentscheidung der Mitgliederversammlung weiterhin Mitglied.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1.

Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.

Die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n der eine/n bevollmächtigten Vertreter/in (Delegierte) wahr und haben jeweils eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen zwischen diesen Mitgliedern sind bis zu drei zusätzlichen Stimmen zulässig.

Soweit sie Träger von mehreren staatlich anerkannten Beratungsstellen sind, erhöht sich ihre Stimmzahl für jede weitere Beratungsstelle um eine Stimme. In diesem Fall dürfen alle Stimmen auch von einer Person abgegeben werden.

Soweit der Landesverband Träger einer oder mehrerer anerkannter Beratungsstellen ist, hat er je Beratungsstelle eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder einen der Stellvertreter.

Die Mitglieder nach § 3 Nr. 2 haben je eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

2.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem inberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/r Vorsitzenden einzuladen.

Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.

4.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Vereine nach § 3 Nr. 1 und der Mitglieder nach § 3 Nr. 2,
- b. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- c. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Beschluss über den Jahresabschluss,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- g. die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen eine von mehr als der Hälfte der Stimmen der vertretenen Mitglieder im Sinne von § 3 Nr. 1 kann ein Beschluss nicht gefasst werden.

6.

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder geändert werden. Der Wortlaut von Änderungsanträgen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.

7.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

8.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 7
Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen,
- b. dem/r Schatzmeister/in
- c. dem/r stellvertretenden Schatzmeister/in
- d. dem/r Schriftführer /in und
- e. fünf Beisitzern/innen, die möglichst jeweils unterschiedliche Regionen NRWs vertreten sollten.

Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen; je zwei von Ihnen gemeinsam vertreten den Verein.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

3.

Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat für die verbleibende Amtszeit in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter/innen, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied nach Nr. 1 a) zu unterzeichnen ist.

6.

Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen in schriftlicher oder telekommunikativer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

7.

Der Vorstand kann im Einzelfall zu seinen Beratungen sachverständige Dritte hinzuziehen, insbesondere Vertreter/innen der hauptberuflichen Fachkräfte. Die von der Fachkonferenz der BeraterInnen gewählte Sprecherin ist vom Vorstand jederzeit zu hören, sie erhält die Einladung zur Vorstandssitzung zur Kenntnis.

8.

Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.

9.

Der Vorstand benennt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

10.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Aufgabenzuordnung für den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte Personen übertragen, die ihm nicht angehören und die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Die Geschäftsführung kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen

Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Auflösung des Vereins

1.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 (siehe Anlage 1 der Satzung) deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Die Aufteilung des Vermögens richtet sich nach dem Beitragsschlüssel der im Jahr der Auflösung gilt, aufgrund dessen diese Mitglieder ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.